

Vorwort

von Andreas Neukirchen



Foto: Wilke

Liebe Kolleginnen und Kollegen!

Die Überleitung des Pensionsfonds der WE in das FSVG wurde in einem wesentlichen Teilbereich, der Beitragzahlungen an die SVA, bereits erfolgreich vollzogen, dazu hat auch die ergebnisorientierte offene Zusammenarbeit von SVA und WE bzw. bAIK wesentlich beigetragen.

Mit dem vorliegenden Heft weisen wir vor allem nochmals auf die Fristen hin, die im Zuge der Überleitung zu beachten sind.

Die einlangenden Anträge auf Abfindung der Anwartschaften von Lebensgefährtinnen und Lebensgefährten bzw. den Nachkauf von Beitragszeiten zeigen uns, dass bereits die letzten Aussendungen viele Versicherte auf die neuen, aber befristeten Möglichkeiten aufmerksam gemacht haben.

Die Länderkammern organisieren auch Informationsveranstaltungen, in welchen u.a. auf diese Fristen hingewiesen wird. Auf großes Interesse stoßen dort auch die Ausführungen der SVA zu Fragen des für uns neuen Versicherungsrechts im FSVG.

Die Vorbereitungen für die Feststellungsbescheide laufen auf Hochtouren, der Aktuar und die WE-Kanzlei sind damit beschäftigt, die neuen Berechnungen durchzuführen. Dazu danke ich den MitarbeiterInnen der WE-Kanzlei und unserem Aktuar.

Ich ersuche meine Kolleginnen und Kollegen die Fristen in eigenem Interesse zu beachten und hoffe das vorliegende Heft bringt Ihnen dazu die erforderlichen Informationen.

BR h.c. Dipl.-Ing. Andreas Neukirchen M.A. ist Vorsitzender des Kuratoriums der Wohlfahrtseinrichtungen

Abfindung Anwartschaften LebensgefährtInnen Frist 30.06.2013

Was regelt das Überleitungsgesetz?	2
Gibt es eine Möglichkeit der Abfindung?	2
Wer kann einen Antrag auf Abfindung stellen?	2
Wie stellt man einen Antrag?	2
Welche Frist ist zu beachten?	2
An wen wird die Abfindung ausgezahlt?	2
Wann bekommen LebensgefährtInnen eine Leistung?	2
Sind LebensgefährtInnen betroffen, die schon eine Leistung beziehen?	2

Nachkauf WE-Beitragszeiten - Frist 30.06.2013

Welche Zeiten kann man nachkaufen?	3
Werden Zeiten im FSVG angerechnet?	3
Welche Frist ist für den Nachkauf zu beachten?	3
Was kostet ein Nachkauf?	3
Bis wann muss der Nachkauf bezahlt werden?	3

Beitragsrückstände von Anwartschaftsberechtigten Frist 31.12.2013

Die Überleitung ändert grundsätzlich nichts an der Zahlungspflicht	3
Bezahlung von Beitragsrückständen nur mehr bis 31.12.2013 möglich	3
Gegenrechnung der Rückstände mit den Anwartschaften am persönlichen Pensionskonto	3

Feststellungsbescheide +++ Zeitplan +++ Informationsveranstaltungen +++ SVA

Impressum

Auf einen Blick

Fristen aufgrund der Überleitung

Antrag Abfindung Lebensgefährten	30.06.2013
Antrag Nachkauf Wartezeiten	30.06.2013
Bezahlung Beitragsrückstände	31.12.2013
Bezahlung Nachkauf Wartezeiten	30.06.2014
Anrechnung FSVG auf Wartezeiten	31.12.2022

Details siehe in diesem Heft!

Abfindung Anwartschaften LebensgefährInnen - Frist 30.06.2013

Was regelt das Überleitungsgesetz?

LebensgefährInnen von (bisher) im Pensionsfonds der Wohlfahrtseinrichtungen versicherten ZiviltechnikerInnen haben ab 01.01.2014 keinen Anspruch auf Hinterbliebenenleistung nach den Bestimmungen des Statuts der Wohlfahrtseinrichtungen.

Das FSVG kennt keine Leistungen an LebensgefährInnen.

Gibt es eine Möglichkeit der Abfindung?

Ja, die Anwartschaften können auf Antrag abgefunden werden.

A. Formale Voraussetzungen:

1. Die Voraussetzungen für die Dauer der Lebensgemeinschaft (3 Jahre) sind zum Stichtag 31.12.2012 erfüllt und
2. die Lebensgemeinschaft wurde spätestens am 31.12.2010 bei den Wohlfahrtseinrichtungen gemeldet.

B. Inhaltliche Voraussetzungen:

1. Die Lebensgemeinschaft besteht zum Zeitpunkt der Antragstellung und
2. die Lebensgemeinschaft besteht durchgehend auch bis zum Zeitpunkt des Ablebens des/der ZiviltechnikerIn.

Die Lebensgemeinschaft ist in der österreichischen Rechtsordnung nicht näher definiert, die Rechtsprechung stellt auf eine gemeinsame Lebensführung ab, die mit einer Ehe vergleichbar ist.

Das Vorliegen einer Lebensgemeinschaft erfolgt durch die Beurteilung der gesamten Lebensumstände, wie z.B. den gemeinsamen Wohnsitz (z.B. Meldebestätigungen).

Die Antragsteller machen im Verfahren zur Abfindung der Anwartschaften Angaben darüber, aus welchen (weiteren) Umständen die Lebensgemeinschaft erkennbar wird.

Diese Angaben werden für das Kuratorium als erforderliche Kriterien, die über die formalen Anforderungen hinausgehen, als Grundlage für die Entscheidung über Ihren Antrag herangezogen.

Wer kann einen Antrag auf Abfindung stellen?

Antragsberechtigt sind alle anwartschafts- und pensionsberechtigten ZiviltechnikerInnen, die formalen Voraussetzungen für das Bestehen und

die Meldung einer Lebensgemeinschaft (siehe nebenstehend) erfüllen.

Wie stellt man einen Antrag?

Der Antrag ist formlos zu stellen und muss nur den Inhalt des Antrages klar zum Ausdruck bringen.

Welche Frist ist zu beachten?

Das Überleitungsstatut setzt eine
Frist

und begrenzt damit die Möglichkeit zur

Antragstellung mit Ablauf des 30. Juni 2013

An wen wird die Abfindung ausgezahlt?

Die Höhe der Abfindung ist als Anwartschaftsbarwert nach den versicherungsmathematischen Grundsätzen des Geschäftsplans mit einem Abzinsungsfaktor von 4,5 % zu berechnen und basiert auf den gemäß § 33 bescheidmäßig festgestellten Anwartschaften zum Stichtag 31.12.2012, die rechnerisch noch bis zum Stichtag 1.1.2014 aufgewertet werden.

Zu diesem Stichtag hat die Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten die Abfindungssumme als Einmalbetrag in eine Ablebensversicherung zu Gunsten der/des Lebensgefährte/in einzubringen.

Wann bekommen LebensgefährInnen eine Leistung?

Die/der Lebensgefährte/in erhält eine Leistung aus dieser Ablebensversicherung unter der Voraussetzung, dass zum Zeitpunkt des Ablebens der/des Ziviltechnikers/in die Lebensgemeinschaft noch aufrecht ist.

Sind LebensgefährInnen betroffen, die schon eine Leistung beziehen?

Bereits zuerkannte, laufende Hinterbliebenenleistungen sind von der Abfindungsregelung nicht erfasst.

Auch die laufende Hinterbliebenenleistungen an LebensgefährInnen werden ab Februar 2014 (wie alle anderen WE-Pensionen) von der SVA als „Besondere Leistung im FSVG“ ausbezahlt.

Nachkauf WE-Beitragszeiten - Frist 30.06.2013

Welche Zeiten kann man nachkaufen?

Ein Nachkauf ist nur möglich, wenn

- + im Altersklassensystem (gültig bis 30.6.2000) die
- + Wartezeit (Mindestteilnahmezeit) von 120 Beitragsmonaten nicht erfüllt ist.
- ☞ Beitragszeiten aus dem Pensionskontensystem (gültig ab 1.7.2000) werden auf diese Wartezeit angerechnet.
- ☞ Betroffen sind also nur Wartezeiten (§ 11 Abs. 2 und § 12 Abs. 1 lit b) im Altersklassensystem (also bis Juni 2000) und diese auch nur dann, wenn insgesamt weniger als 120 Monate im WE-System teilgenommen wurde.
- ① Im Pensionskontensystem (gültig ab 1.7.2000) gibt es keine Wartezeit.

Werden Zeiten im FSVG angerechnet?

Auf die Wartezeiten gemäß im Altersklassensystem (§ 11 Abs. 2 und § 12 Abs. 1 lit b) sind weiters die ab dem 1.1.2013 im FSVG erworbenen

Beitragszeiten anzurechnen. Die Anrechnung kann bis längstens 31.12.2022 erfolgen.

Welche Frist ist für den Nachkauf zu beachten?

Das Überleitungsstatut setzt eine

Frist

und begrenzt damit die Möglichkeit zur

Antragstellung mit Ablauf des 30. Juni 2013

Was kostet ein Nachkauf?

Der Nachkauf von Versicherungsmonaten wird auf der Grundlage des Mindestbeitrags für das Jahr 2012 (€ 2.551,44) kalkuliert, ein nachzukaufender Monat kostet somit € 212.62.

Bis wann muss der Nachkauf bezahlt werden?

Die Entrichtung der Beiträge für den Nachkauf ist bis **30.06.2014** zulässig.

Beitragsrückstände von Anwartschaftsberechtigten - Frist 31.12.2013

Die Überleitung ändert grundsätzlich nichts an der Zahlungspflicht

Die Beitragsrückstände sind gem. § 37 Abs. 5 Überleitungsstatut einbringlich zu machen, die Wohlfahrtseinrichtungen müssen daher, wie bisher, auch Exekutionen auf die offenen Beitragsforderungen führen.

Bezahlung von Beitragsrückständen nur mehr bis 31.12.2013 möglich

Davon unabhängig hat der Gesetzgeber geregelt, dass

rückständige Beiträge

nur mehr bis zum Ablauf der

Frist 31.12.2013

bezahlt werden können. Beitragsrückstände, die nach diesem Stichtag noch bestehen, sind mit den Anwartschaften am persönlichen Pensionskonto gegenzurechnen.

Gegenrechnung der Rückstände mit den Anwartschaften am persönlichen Pensionskonto

Die Beitragsrückstände aus dem Pensionsfonds sind im Ausmaß von 30,6% mit dem rechnerischen Guthaben am persönlichen Pensionskonto (PPK) gegenzurechnen. Da das PPK die Grundlage für

die Pensionsanwartschaft ist, reduziert sich diese Anwartschaft entsprechend.

Eine Gegenrechnung dieser 30,6% kann nur (und in dem Ausmaß) vorgenommen werden, soweit das Guthaben am PPK ausreicht. Mit der Gegenrechnung erlöschen die restlichen 69,4% der Beitragsforderungen.

Verzugszinsen und Spesen müssen aber auch nach dem 31.12.2013 einbringlich gemacht werden.

Besteht ein Beitragsrückstand, kann der Feststellungsbescheid erst nach der Gegenrechnung zum 31.12.2013 ausgestellt werden.

Beispiel:

Rückstand zum 31.12.2013 (ohne Sterbekassenfonds): € 6.150,- darin enthalten € 350,- Zinsen und Spesen. Die Beitragsforderung aus dem Pensionsfonds (€ 5.800,-) wird in Höhe von 30,6% (= € 1.774,80) vom Stand des PPK (€ 50.000,-) abgezogen, die restliche Beitragsforderung (€ 4.025,20) erlischt.

Der Stand am PPK beträgt am 1.1.2014 € 48.225,20, die Zinsen und Spesen i.H.v. € 350,- sind noch zu bezahlen.

Feststellungsbescheide +++ Zeitplan +++ Informationsveranstaltungen +++ mit der SVAFeststellungsbescheide

Anfang Juni 2013 werden die ersten Feststellungsbescheide über die erworbenen Anwartschaften versandbereit sein. Die Auslieferung erfolgt, sobald für einzelne Fallgruppen die Berechnungen des Aktuars und die Prüfungen des Prüfkaktuars abgeschlossen sein werden.

Die nächsten Auslieferungen sind für Anfang September 2013 geplant, damit niemand in der Haupturlaubszeit seinen Bescheid zugestellt bekommt.



In einem Folder werden die wesentlichen Inhalte der Feststellungsbescheide dargestellt.

Diesen Folder gibt es
+ bei den Informationsveranstaltungen,
+ als PDF auf der WE-Homepage und
+ per Post auf Anforderung.

Für die Bescheide sind umfangreiche Berechnungen erforderlich, viele davon waren bisher nicht erforderlich, und werden nur aus Anlass der Überleitung gemacht. Dazu gehören z.B. die Berechnung der Beitragszeiten, die im WE-System mit der getrennten Angabe in Pflichtbeitragszeiten und freiwillige Beitragszeiten bisher keine Relevanz hatten.

Damit ist auch die Frage zu beantworten, warum die Werte nicht einfach auf Knopfdruck zur Verfügung stehen. Die Wohlfahrtseinrichtungen mit ihren Dienstleistern (Aktuar und Prüfkaktuar) stellen sich damit neuen, sehr umfangreichen Herausforderungen.

Für zwei Gruppen sind weitere, spezielle Berechnungen erforderlich, es betrifft jene, die die Karenzregelung in Anspruch genommen haben sowie die angestellten Geschäftsführer einer ZT-Gesellschaft. Diese Bescheide sollen bis Jahresende 2013 ausgestellt werden.

Pensionsbezieher erhalten ihre Bescheide voraussichtlich Ende Oktober 2013, die dann schon die Pensionshöhe für 2014 enthalten werden.

Für Mitglieder, die Beitragsrückstände haben, können die Bescheide erst nach dem 31.12.2013 berechnet und dann auch ausgestellt werden. Der Grund liegt in der Gegenrechnung von Beitragsrückständen mit Anwartschaften (Details dazu siehe den Artikel auf Seite 3 dieses Hefts).

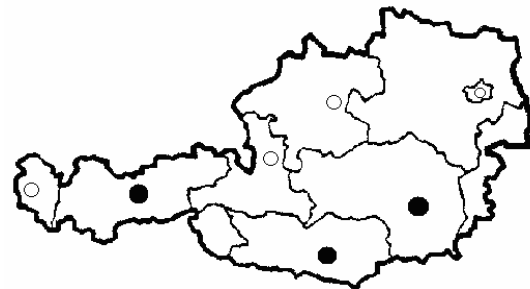
Informationsveranstaltungen

Arching

Bundeskammer der
Architekten und
Ingenieurkonsulenten

Wohlfahrtseinrichtungen

Derzeit laufen österreichweite Informationsveranstaltungen, wo die SVA über das neue Pensionsrecht und die WE über die Feststellungsbescheide informieren.



Termine:

- ✓ Graz
- ✓ Klagenfurt
- ✓ Innsbruck
- 07.05.2013 Salzburg
- 13.05.2013 Linz
- 05.06.2013 Dornbirn
- 06.06.2013 Wien

Impressum:

Medieninhaber, Herausgeber: Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten, alle 1040 Wien, Karlsgasse 9, 4. Stock, Tel.: 01/5055807/76, Fax 46 www.archingwe.at; DVR 0017761

Redaktion: 1040 Wien, Karlsgasse 9, 4. Stock

Hersteller: Druckerei Berger, Horn

Verlags- und Herstellungsort: Wien

Offenlegung gem. § 25 MedG:

Medieninhaber: Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten, Körperschaft öffentlichen Rechts, 1040 Wien, Karlsgasse 9, 4. Stock.

Unternehmensgegenstand: Berufsvertretung der staatlich befugten und beeideten ZiviltechnikerInnen.

Grundlegende Richtung: Informationen der Wohlfahrtseinrichtungen für Ziviltechnikerinnen und Ziviltechniker über die Wohlfahrtseinrichtungen und damit verbundene Themenstellungen.

Auflage: 7500; Redaktionsschluss: 29.04.2013
Ausgabe April 2013

Gestaltung&Layout: B. Wisleitner